



Geschäftspartnerkodex der Stadtwerke Augsburg Unternehmensgruppe

Präambel

Wir - die Stadtwerke Augsburg Unternehmensgruppe (im Folgenden: „swa“) bekennen uns zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung und erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Geschäftspartnern. Unsere Menschenrechtsstrategie und -erwartungen haben wir in unserer [Grundsatzerklärung](#) niedergeschrieben. Wir sind bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Geschäftspartner auf, im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes dazu beizutragen.

Dieser SWA Geschäftspartnerkodex definiert die nicht verhandelbaren Mindestanforderungen zur Wahrung der Menschenrechte und Umweltbelange. Er stützt sich auf das Gesetz über die unternehmerische Sorgfalt in Lieferketten (LkSG) sowie auf nationale Gesetze und international anerkannte Konventionen, wie der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Erwartungen an Geschäftspartner

Dieser Geschäftspartnerkodex beinhaltet die wichtigsten Grundsätze für ein verantwortungsbewusstes und integriertes Handeln, die wir bei gemeinsamen Geschäftspartnertätigkeiten voraussetzen und als wesentliche Grundlage einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit ansehen. Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Grundsätze und Anforderungen dieses Geschäftspartnerkodex für alle zukünftigen Lieferungen zu erfüllen und dessen Anforderungen angemessen entlang der Lieferkette zu adressieren, beispielsweise durch Weitergabe dieses Geschäftspartnerkodex an seine Geschäftspartner.

Soziale Verantwortung

Ausschluss von Zwangsarbeit

Jegliche Arten von Zwangs-, Pflicht- und Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arten von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte sind zu unterbinden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen.

Ausschluss von Kinderarbeit

Jegliche Form der Kinderarbeit hat zu unterbleiben. Die Beschäftigung eines Kindes unter dem Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsorts die Schulpflicht endet, ist unzulässig. Das Mindestalter beträgt 15 Jahre; dies gilt nicht, wenn nationale Gesetze in Übereinstimmung mit den Regelungen der ILO davon abweichen.

Faire Entlohnung, faire Arbeitszeit

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder für Ländern, in denen es keine Mindestlöhne gibt, den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen. Die Arbeitszeiten sowie Urlaubs-, Krankheits- und Kündigungsregeln müssen den am Arbeitsort geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen.

Diskriminierungsverbot

Die Ungleichbehandlung von Beschäftigten und Bewerbern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund

von Geschlecht, Rasse, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen sind zu respektieren.

Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivvereinbarungen

Die jeweils geltenden Rechte der Beschäftigten im Hinblick auf Kollektivverhandlungen und Vereinigungsfreiheit sind zu akzeptieren. Mit der zulässigen Ausübung der Rechte, dürfen keine Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen verknüpft werden. Hiervon umfasst ist auch das Streikrecht.

Arbeitsschutz

Der Geschäftspartner ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Die diesbezüglich geltenden Pflichten nach dem Recht des Beschäftigungsortes sind zu beachten; darüber hinaus finden die Regelungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ergänzend Anwendung. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Es sind geeignete Schutzmaßnahmen und Sicherheitsstandards in Bezug auf die Arbeitsstätte, des Arbeitsplatzes und der Arbeitsmittel bereitzustellen. Hierzu gehört auch die regelmäßige Unterweisung über mögliche Gefahren.

Disziplinarmaßnahmen sind nur im Einklang mit dem geltenden Recht zur Anwendung zu bringen. Jede Form der körperlichen, psychischen, sexuellen oder verbalen Belästigung oder sonstige Formen unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung sind unzulässig.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Geschäftspartner darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäranlagen verhindert.

Ökologische Verantwortung

Die Geschäftspartner halten sich an anwendbare Gesetze zum Schutz der Umwelt und des Klimas.

Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

Umgang mit Luftemission

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Geschäftspartner hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Konfliktmineralien

Die Geschäftspartner, die Konfliktmineralien wie Zinn, Wolfram, Tantal und Gold in die EU einführen, müssen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass sie ihre Rohstoffe nur aus verantwortungsvollen Quellen beziehen. Die Konfliktmineralien-VO ist anzuwenden.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

Ethisches Geschäftsverhalten

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Geschäftspartner muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Kontroll- und Gegenmaßnahmen

Im Falle eines Verdachts auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Geschäftspartnerkodex wird der Geschäftspartner uns unverzüglich und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Der Geschäftspartner räumt uns das Recht ein, weitergehende Überprüfungen vorzunehmen, die auch vor Ort stattfinden und durch uns oder beauftragte Dritte vorgenommen werden können.

Bestätigt sich der Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Geschäftspartnerkodex, so sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die den Verstoß beenden. Lässt sich der Verstoß nicht in absehbarer

Zeit beenden, so erstellt der Geschäftspartner zusammen mit der SWA ein Konzept zur Beendigung oder Minderung.

Hinweise, Beschwerdemechanismen:

Hinweise zu Verstößen können über unseren Ombudsmann erfolgen. Informationen hierzu finden sie in unserer [Grundsatzklärung](#).